

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;

Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Münchsdorf (Grundstücke Fl. Nrn. 640, 647, 648 und 649, alle Gemarkung Münchsdorf) in die Kleine Vils auf Grundstück Fl. Nr. 640, Gemarkung Münchsdorf, durch die Gemeinde Vilsheim

Vorprüfung

Die Gemeinde Vilsheim beantragt zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Münchsdorf (Grundstücke Fl. Nrn. 640, 647, 648 und 649, alle Gemarkung Münchsdorf) in die Kleine Vils (Fl. Nr. 640, Gemarkung Münchsdorf).

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die Abwasserbehandlung sowie der Auslastung der bestehenden Kläranlage ist deren Erweiterung bzw. Umbau erforderlich.

Ebenso zeichnet sich in der benachbarten Gemeinde Altfraunhofen ein Sanierungs- bzw. Erweiterungsbedarf an der bestehenden Kläranlage ab.

Die beiden Gemeinden haben sich daher entschieden, die bestehende Kläranlage Münchsdorf, Gemeinde Vilsheim, in gemeinsamer Trägerschaft entsprechend den fachlichen Anforderungen zu ertüchtigen bzw. zu erweitern. Antragsteller im wasserrechtlichen Verfahren ist die Gemeinde Vilsheim.

Die bestehende Kläranlage Münchsdorf ist derzeit für den Anschluss von 3.000 Einwohnerwerten bzw. das Einleiten von organisch belastetem Abwasser von 180 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) ausgelegt. Beantragt ist nunmehr die Erweiterung der Kläranlage für den Anschluss von insgesamt 8.000 Einwohnerwerten bzw. das Einleiten von organisch belastetem Abwasser von 480 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh).

Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist bei diesem Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Heranziehung der in Anlage 3, Ziffer 2.3 zum UVP genannten Merkmale durchzuführen:

Merkmale des Vorhabens:

Die Kläranlage Münchsdorf wird von einer mechanisch-biologischen Kläranlage zu einer SBR-Anlage umgebaut und erweitert. Die Anlage erhält zwei neue Rundbecken (Sequencing-Batch-Reactor) mit einem Durchmesser von 23 m und einer Höhe von 8 m. Das westliche Absetzbecken wird zum Schlamm-speicher und das östliche Absetzbecken zum Vorlagebehälter umfunktioniert.

Die überplante Fläche von ca. 2.000 m² befindet sich mit ca. 550 m² in einer Hochwassergefahrenfläche HQ100.

Das Abwasser aus dem Gemeindebereich Altfraunhofen soll künftig über eine Druckleitung zur Kläranlage Münchsdorf gefördert werden.

Standort des Vorhabens:

- Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall keine Umweltverträglichkeitsprüfung, da keine Natura 2000-Gebiete betroffen ist.
 - Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall keine Umweltverträglichkeitsprüfung, da keine Naturschutzgebiete betroffen sind.
 - Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall keine Umweltverträglichkeitsprüfung, da keine Nationalparke und nationale Naturmonumente betroffen sind.

- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall keine Umweltverträglichkeitsprüfung, da keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete betroffen sind.
- Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall keine Umweltverträglichkeitsprüfung, da keine Naturdenkmäler betroffen sind.
- Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall keine Umweltverträglichkeitsprüfung, da keine geschützten Landschaftsbestandteile betroffen sind.
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall keine Umweltverträglichkeitsprüfung, da keine Biotope betroffen sind.
- Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall keine Umweltverträglichkeitsprüfung, da keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Risikogebiete nach § 73 WHG betroffen sind.
Durch den mit dem Umbau der Kläranlage einhergehenden Eingriff in das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Kleinen Vils ist mit keinen erheblich nachteiligen Wirkungen zu rechnen. Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG konnte durch das LRA Landshut mit Bescheid vom 29.04.2020 (Az. 23-6451.1/1-4-6455) erteilt werden.
- Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall keine Umweltverträglichkeitsprüfung, da keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind, betroffen sind.
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall keine Umweltverträglichkeitsprüfung, da keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen sind.
- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall keine Umweltverträglichkeitsprüfung, da keine Denkmäler o. ä. betroffen sind.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch die Vergrößerung der Kläranlage Münchsdorf sind bei ordnungs- bzw. bescheidsgemäßer Umsetzung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Insbesondere wird der Eingriff in das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet durch einen zeit- und ortsnahe Retentionsraumausgleich kompensiert.

Die Vorprüfung erfolgte auf Basis der in Anlage 3, Ziffer 2.3 zum UVPG genannten Kriterien und ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da mit keinen erheblichen Auswirkungen, welche bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären, auf die genannten Schutzgüter zu rechnen ist.

Landshut, 10.09.2020
Landratsamt Landshut
Sg.23

gez.

Bayerl